
Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung Nr. 9 zur Kommunalwahl am 12.09.2021, Landkreis Verden	34
Feststellung der UVP-Pflicht zur Nachdichtung vorhandener Staueinrichtungen auf der Hochfläche im Verdener Moor - Gemarkung Neddenaverbergen, Landkreis Verden	34
Feststellung der UVP-Pflicht zum Anstau des Verdenermoorgrabens - Gemarkung Verdener Moor, Landkreis Verden	35

**Kommunalwahlen am 12.09.2021
- Wahlbekanntmachung Nr. 9 -**

Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Verden

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich Folgendes bekannt:

Frau Cornelia Schneider-Pungs hat ihren Sitz im Kreistag des Landkreises Verden gemäß § 44 Abs. 1 Alt. 3 NKWG verloren. Der Sitz ist nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 NKWG mit Wirkung vom 07.10.2022 auf Frau Petra Geisler übergegangen.

Verden (Aller), 07.10.2022

LANDKREIS VERDEN
Die Kreiswahlleiterin
gez. Tryta

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Verden vom 24.01.2023 zur Feststellung der UVP-Pflicht zur Nachdichtung vorhandener Staueinrichtungen auf der Hochfläche im Verdener Moor - Gemarkung Neddenaverbergen, Flur 4, Flurstücke 50/1, 62/1 und 70/1

Der Trinkwasserverband Verden hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Da die geplante Nachdichtung vorhandener Staueinrichtungen auf der Hochfläche im Verdener Moor in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.6.2 sowie Anlage 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die beantragte Plangenehmigung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 7 UVP zu berücksichtigen wären, hervorgerufen werden können. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Angaben zu dem Vorhaben und der UVP-Vorprüfung finden sich im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de>).

Verden (Aller), 24.01.2023

LANDKREIS VERDEN
Fachdienst Wasser und Abfall

Az. 70/657-27-22-21

Der Landrat
Im Auftrage:
gez. Brünn

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Verden vom 24.01.2023 zur Feststellung der UVP-Pflicht zum Anstau des Verdenermoorgrabens - Gemarkung Verdener Moor, Flur 1, Flurstücke 177/94 und 95/1

Der Trinkwasserverband Verden hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Da der geplante Anstau des Verdenermoorgrabens in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.6.2 sowie Anlage 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die beantragte Plangenehmigung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 7 UVP zu berücksichtigen wären, hervorgerufen werden können. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Angaben zu dem Vorhaben und der UVP-Vorprüfung finden sich im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de>).

Verden (Aller), 24.01.2023

LANDKREIS VERDEN
Fachdienst Wasser und Abfall
Az. 70/657-27-21-15

Der Landrat
Im Auftrage:
gez. Brünn
